

Beitragssatzung der Wildschadensausgleichskasse Landkreis Ludwigslust-Parchim

Aufgrund des § 27 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 6 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311) geändert worden ist, und der Hauptsatzung der Wildschadensausgleichskasse Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 25.02.2012 wird folgende Beitragssatzung für die Erhebung von Beiträgen beschlossen:

§ 1

Zweck und Arten der Beitragserhebung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Kasse regional bezogene Beiträge.
- (2) Die Beiträge dienen
 - a) dem Ausgleich von durch Rot-, Dam- oder Schwarzwild verursachten Wildschäden,
 - b) der Verhinderung von Wildschäden sowie
 - c) der Kassenführung.
- (3) Die Beiträge können als finanzieller Beitrag oder als Sachbeitrag geleistet werden.

§ 2

Beitragsverpflichtete

Finanziell beitragspflichtig sind

- a) Jagdgenossenschaften oder deren Jagdpächter, sofern diese den Wildschadensersatz und die Beitragspflicht übernommen haben;
- b) Pächter oder Benannte von Eigenjagdbezirken, soweit sie den Wildschadensersatz und die Beitragspflicht des Eigenjagdbesitzers übernommen haben;
- c) Eigenjagdbesitzer für Flächen, die dem Eigenjagdbezirk angegliedert sind, oder deren Jagdpächter oder Benannte, sofern diese den Wildschadensersatz und die Beitragspflicht des Verpächters für die angegliederten Flächen übernommen haben;

- d) Eigenjagdbesitzer für die Flächen, in Bezug derer eine Beitragspflicht gemäß vorstehend lit. b oder c zwar nicht vorliegt, jedoch in Bezug auf die Zahlung von Grenzbeiträgen gemäß § 4 Ziff. 4.

Die Beitragspflicht der Jagdgenossenschaft/des Eigenjagdbesitzers gemäß lit. a-c bleibt bestehen, soweit der Beitrag durch den Jagdpächter oder Benannten nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit bezahlt ist.

·

§ 3 Sachbeiträge

Sachbeiträge, die Landwirte erbringen sollen, sind insbesondere:

1. der Abschluss von Vereinbarungen mit den Jagdausübungsberechtigten über wildschadensverhütende Maßnahmen, insbesondere in wildschadensgefährdeten Gebieten,
2. die rechtzeitige vorherige Information des Jagdausübungsberechtigten über den Ort, die Flächengröße und die Termine der Aussaat und der Ernte von regelmäßig oder besonders gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen,
3. die unverzügliche Information des Jagdausübungsberechtigten über Wildschäden,
4. die Unterstützung beim Aufstellen und Umsetzen von jagdlichen Einrichtungen oder Zäunen,
5. die saubere Ernte der Feldfrüchte, um Folgeschäden zu verhindern,
6. die Anlage von ökologischen Vorrangflächen im Sinne von Puffer-, Waldrand- oder Feldrandstreifen in einer Breite von 10 m, die eine Bejagung der wildschadensverursachenden Wildarten zulässt,
 - a) zur Strukturierung größerer Mais- oder Rapsflächen,
 - b) zwischen besonders gefährdeten Kulturen und Wildeinständen (zum Beispiel Wald, Schilf),
 - c) um Feuchtbiotope herum oder an wasserführenden Gräben entlang, wenn diese sich innerhalb besonders gefährdeter Kulturen oder am Rand zu Wildeinständen befinden.

§ 4 Finanzielle Beiträge

(1) Der finanzielle Beitrag wird geleistet als

- a) Grundbeitrag,
- b) Schadensbeitrag,
- c) Grenzbeitrag,

wobei der Schadens- sowie der Grenzbeitrag jeweils im Folgejahr erhoben werden.

(2) Der Grundbeitrag wird bezogen auf die Jagdfläche des Jagdbezirktes erhoben; ausgenommen sind Wasserflächen von Seen ab 30 Hektar und von künstlichen Fischteichen. Der Beitrag kann vom Kassenvorstand aufgrund eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Staffelsystems gemindert und entsprechend nach Risikostufen differenziert erhoben werden. Der Kassenvorstand legt jährlich zu Beginn des Kassenjahres den Grundbeitrag regional bezogen je angefangenen Hektar fest.

(3) Der Schadensbeitrag richtet sich nach der Höhe des für den Jagd- oder Teiljagdbezirk erstatteten Wildschadensbetrages; er darf 50 Prozent dieses Betrages nicht überschreiten. Der Kassenvorstand legt jährlich zu Beginn des Kassenjahres den Schadensbeitrag in Anteilen des entstandenen Wildschadensbetrages fest. Der Anteil soll sich an erstatteten Wildschadensbeträgen vorangegangener Kassenjahre und kann sich an einer Schadenswiederholung in aufeinanderfolgenden Kassenjahren ausrichten.

(4) a) Mitglieder können in Bezug auf den ihrem Jagdausübungsrecht unterfallenden Jagdbezirk zu finanziellen Beiträgen herangezogen werden, wenn es aufgrund von unzulänglichem Abschuss von Rot-, Dam- oder Schwarzwild zu Wildschäden in benachbarten Jagdbezirken gekommen ist. Unzulänglich ist der Abschuss insbesondere dann, wenn in dem Jagdbezirk

aa) der Abschuss von Rot- oder Damwild im vorangegangenen Jagdjahr nicht erfüllt worden ist; dies gilt nicht, wenn die Abschussplanung des Jagdbezirktes im Rahmen eines Gruppenabschussplanes erfolgt ist;

bb) die durch die Jagdbehörde festgesetzten Mindestabschüsse für Schwarzwild im vorangegangenen Jagdjahr nicht erfüllt worden sind;

cc) zeitlich befristete Abschüsse (§ 27 des Bundesjagdgesetzes) für Rot-, Dam- oder Schwarzwild, die durch die Jagdbehörde für den Jagdbezirk auf Grund des Wildschadensgeschehens festgesetzt wurden, im vorangegangenen Jagdjahr nicht erfüllt worden sind.

Insoweit gilt grundsätzlich die Vermutung, dass Wildschäden in einem angrenzenden Jagdbezirk mit nicht unzulänglichem Abschuss von Rot-, Dam- oder Schwarzwild, die das Doppelte des Durchschnittsschadens auf dem Gebiet der Hegegemeinschaft übersteigen, in dem der betroffene Jagdbezirk liegt, auf unzulänglichem Abschuss des Betroffenen beruhen. Den Beweis für die Widerlegung dieser Vermutung hat das betroffene Mitglied zu führen.

- b) Der Grenzbeitrag ergibt sich bei Wildschäden im benachbarten Jagdbezirk aus der Summe der nachfolgend ermittelten Beträge:

bei Nichterfüllung des Abschussplanes oder der Mindestabschüsse für die Schaden verursachende Wildart im vorangegangenen Jagdjahr (§ 2 Absatz 2 Buchstabe a und b):

$$\frac{\text{Abschuss-Soll minus Abschuss-Ist}}{\text{Abschuss-Soll}} \times \frac{\text{Schadenssumme}}{4}$$

bei Nichterfüllung von zeitlich befristeten Abschüssen für die Schaden verursachende Wildart im vorangegangenen Jagdjahr (§ 2 Absatz 2 Buchstabe c):

$$\frac{\text{Abschuss-Soll minus Abschuss-Ist}}{\text{Abschuss-Soll}} \times \frac{\text{Schadenssumme}}{2}$$

§ 5 Beitragserhebung

- (1) Der Grundbeitrag soll zum 1. August erhoben werden; eine Nacherhebung im laufenden Kassenjahr wegen nicht ausreichender Mittel ist auf Beschluss des Kassenvorstandes jederzeit möglich.
- (2) Der Schadensbeitrag soll bis zum 1. August des dem Schaden folgenden Kassenjahres erhoben sein. Der Schadensbeitrag ist von demjenigen zu leisten, der zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ersatzverpflichtet war.
- (3) Der Grenzbeitrag soll zum 1. August des dem Schaden folgenden Kassenjahres erhoben werden. Vor einer Beitragserhebung ist das Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde herzustellen; dabei ist nur die Wildart zu berücksichtigen, die den Schaden verursacht hat.

- (4) Mitpächter haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die auf Grundlage dieser Satzung ermittelten Beiträge sind durch die Geschäftsführung im Auftrag der Kasse durch Einzelbescheid zu erheben. Aus dem Bescheid müssen sich die Höhe der Beiträge sowie ihre Berechnungsgrundlage ergeben.
- (6) Scheidet ein Mitglied während des Kassenjahres aus, erfolgt keine Rückgewähr bereits gezahlter Grundbeiträge.
- (7) Bei Eintritt in die Kasse während des Kassenjahres wird der Grundbeitrag nur erhoben, wenn ein solcher für die Jagdfläche nicht bereits entrichtet worden ist.

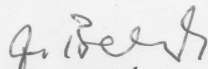
§ 6
Inkrafttreten

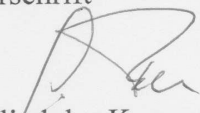
Die Satzung tritt mit Ablauf des 31.03.2012, vorbehaltlich der Genehmigung gemäß § 27 Absatz 3 Satz 4 des Landesjagdgesetzes, in Kraft.

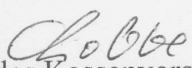
Satzungsänderungen sind in der Mitgliederversammlung vom 31.01.2015, mit folgendem Stimmverhältnis:

Ja-Stimmen: 73
Nein-Stimmen: 1
Stimmenthaltungen: 0

beschlossen worden.


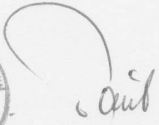

Der Kassenvorsteher
Unterschrift


Mitglied des Kassenvorstandes
Unterschrift


Mitglied des Kassenvorstandes
Unterschrift

Die Satzungsänderung wird mit Schreiben vom 07.05.15 angezeigt.

Siegel/ Unterschrift
Untere Jagdbehörde

  19.05.15

Die vorstehende Satzung ist am _____ im Internetportal des
Landkreises Ludwigslust-Parchim bekannt gemacht worden.